

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HeavyCont Logistik & Transport GmbH als Auftragnehmer

1. Geltungsbereich dieser AGB

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die die HeavyCont Logistik & Transport GmbH (im Folgenden kurz „Auftragnehmer“ genannt) als Auftragnehmer für ihren Vertragspartner (im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt) erbringt bzw. besorgt, insbesondere Transport- und Kranleistungen einschließlich Ein- und Ausbringungen und Bergungsarbeiten. Ausdrücklich von der Geltung dieser AGB ausgenommen sind nur die Erbringung von Lagerleistungen sowie der Verkauf und Vermietung von Containern, für die entsprechend die Lager-AGB des Auftragnehmers bzw. die Containerhandels-AGB des Auftragnehmers gelten.

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass diese AGB, in welche er unter ([AGB als Auftragnehmer](#)) jederzeit Einsicht nehmen kann, für alle künftigen Geschäfte des oben näher bezeichneten Geschäftsbereichs gelten, dies unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, und zwar insbesondere auch bei mündlichen, telefonischen oder per E-Mail erteilten Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Auftraggeber kann sich keinesfalls auf eigene AGB stützen. Dies gilt auch dann, wenn die AGB des Auftraggebers in Aufträgen enthalten wären. Es kommen keine diesen „HeavyCont-AGB“ und den AÖSp widersprechenden Bedingungen des Auftraggebers zur Anwendung.

2. Geltung der AÖSp

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser AGB gelten die allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp), jedoch mit Ausnahme der §§ 39-41 AÖSp, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1947/184, zuletzt geändert durch Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1993/68 (im Internet in englischer und deutscher Sprache abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/transport-verkehr/spedition-logistik/allgemeine-geschaeftsbedingungen>).

Der Auftraggeber deklariert sich als Verbotskunde gemäß §§ 39 ff AÖSp. Die AÖSp gelten auch im Verhältnis zu ausländischen Auftraggebern.

3. Geltung von Konventionen

Die Vereinbarung dieser AGB berührt nicht die Geltung von Konventionen (wie etwa der CMR) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese zwingende Bestimmungen enthalten, die inhaltlich von den Regelungen in diesen AGB abweicht.

4. Angebote des Auftragnehmers

Angebote des Auftragnehmers sind ausnahmslos freibleibend und basieren auf den vom Auftraggeber genannten Sendungsdaten, den am Tag der Angebotslegung gültigen Preisen,

Tarifen, Valutaverhältnissen und sonstigen Entgelten aller an der Transportdurchführung bzw. der Erbringung sonstiger auf diesen AGB basierenden Leistungen beteiligten Personen. Alle genannten Zuschläge gelten bis auf Widerruf sowie vorbehaltlich der Einführung weiterer Zuschläge.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der angebotenen und/oder vereinbarten Preise des Auftragnehmers vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherindex 2020 oder der an seine Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020.

Aufgrund der aktuell auftretenden starken Schwankungen des Dieselpreises orientiert sich das Angebot des Auftragnehmers am variablen Durchschnittspreis für Dieseldieselkraftstoffe gemäß dem vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus veröffentlichten Treibstoffpreis (<https://www.bmwet.gv.at/Themen/Energie/kosten.html#aktuellepreise>) am Tag der Angebotslegung. Der Auftragnehmer behält sich daher die Verrechnung von Zuschlägen aufgrund von steigenden Dieselpreisen gemäß der nachstehenden Dieselfloater-Regelung vor:

Der für den Transportauftrag angebotene Netto-Frachtpreis sowie ein allfällig angebotener Netto-Regiestundensatz basieren auf dem am Tag der Angebotslegung geltenden, vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) wöchentlich veröffentlichten Durchschnittspreis für Dieseldieselkraftstoff in Österreich.

Das Angebot orientiert sich am Basiswert für den Dieselpreis. Der Basiswert ist der Durchschnittspreis für Diesel, der vom BMK für den Tag der Angebotslegung veröffentlicht wird. Die Berechnung des Dieseldieselzuschlags erfolgt durch die Gegenüberstellung von Basiswert und Vergleichswert. Der Vergleichswert ist der für den Tag der Beladung vom BMK veröffentlichte Durchschnittspreis für Diesel. Wird für den Tag der Beladung kein Wert veröffentlicht, ist der zuletzt davor veröffentlichte Durchschnittspreis maßgeblich.

Ist der Vergleichswert höher als der Basiswert, ist der Auftragnehmer berechtigt, auf den vereinbarten Netto-Frachtpreis sowie auf den vereinbarten Netto-Regiestundensatz einen Dieseldieselzuschlag zu verrechnen. Der Zuschlag beträgt für jede Erhöhung des Dieselpreises um EUR 0,04 pro Liter jeweils 0,5 % des Netto-Frachtpreises bzw des Netto-Regiestundensatzes.

Für die Berechnung des Zuschlags ist die Differenz zwischen Vergleichswert und Basiswert durch EUR 0,04 zu teilen. Das Ergebnis ist auf die nächste volle Stufe aufzurunden. Die sich daraus ergebende Anzahl an Stufen ist mit 0,5 % zu multiplizieren; der so ermittelte Prozentsatz ist als Zuschlag auf den Netto-Frachtpreis bzw auf den Netto-Regiestundensatz anzuwenden.

Sinkt der Vergleichswert auf den Basiswert oder darunter, entfällt ein Zuschlag; eine Verminderung des vereinbarten Netto-Frachtpreises oder des vereinbarten Netto-Regiestundensatzes findet jedoch nicht statt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Dieselmzuschlag ohne gesonderte vorherige Mitteilung oder Zustimmung des Auftraggebers gemeinsam mit dem Frachtpreis und den Regiestunden abzurechnen.

Diese Zuschläge sind gültig bis auf Widerruf und gelten vorbehaltlich der Einführung weiterer Zuschläge.

5. Zulässigkeit der Weitergabe des Auftrags an Subunternehmer

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, ihm erteilte Aufträge auch ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben. Er ist daher berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, welche von ihm mit der Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs bzw. Frachtführers ausgewählt werden.

6. Stornobedingungen

Wird der Transportauftrag vom Auftraggeber storniert, so steht dem Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 80 % des vereinbarten Entgelts samt den Aufwendungen für die An- und Abreise zu. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt und ist der Auftragnehmer berechtigt, diese in voller Höhe geltend zu machen.

Der Auftragnehmer kann den Transportauftrag kostenfrei bis zu einer Stunde vor dem vereinbarten Abholtermin bzw. dem vereinbarten Beginn der Leistungserbringung stornieren.

7. Be- und Entladung des Gutes

Die Be- und Entladung des Frachtgutes fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich und die Haftungssphäre des Auftraggebers. Er trägt die alleinige Haftung für Schäden, die auf Umstände während der Be- oder Entladung bzw. aus einer mangelhaften Be- und Entladung resultieren zurückzuführen sind; dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber mit dem tatsächlichen Verloader/Entlader nicht in einem Vertragsverhältnis steht. Wird die Be- und Entladung im Einzelfall durch einen Gehilfen des Auftragnehmers tatsächlich durchgeführt, so wird dieser als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers und auf dessen Risiko tätig. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und darüber hinaus verkehrs- und betriebssicher gesichert und verstaut ist. Die Ladungssicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Auftraggeber, dies gilt auch dann, wenn die Ware durch den LKW-Fahrer verladen worden ist. Der Auftraggeber versichert, dass die Verpackung transportgerecht ist.

Sofern Güter zur Beladung oder Entladung verhojen werden müssen, erfolgt das Anschlagen (Anlegen von Gurten, Hebehilfsmitteln, Schlaufen, Verbindung des Gutes mit der Hebevorrichtung) der zu verhebenden Güter durch den Auftraggeber und hat der Auftraggeber

insbesondere sämtliche Verhebe- und Handhabungshinweise auf den Gütern selbst, wie insbesondere Warnhinweise in Form von Aufschriften und Piktogrammen, zu beachten, sowie sich davon zu überzeugen, dass die Verhebung sowie die Verwendung von Anschlagmitteln richtig und entsprechend den technischen Standards und hierfür vorgesehenen Normen erfolgt. Der Auftraggeber trägt die alleinige Haftung für sämtliche Schäden, die während des Verhebevorgangs im Zuge der Beladung oder Entladung entstehen.

8. Warnpflicht für Güter mit besonderen Eigenschaften

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über besondere Eigenschaften des Gutes zu informieren und zu warnen. Er hat daher unter anderem gesondert schriftlich bekanntzugeben, wenn der Wert der Ware € 10,- pro Kilogramm überschreitet, wenn es sich um Gefahrgut oder Abfall handelt oder das Gut besonders diebstahlsgefährdet ist. Darüber hinaus muss der Auftraggeber den Auftragnehmer über eine besondere Empfindlichkeit des Gutes und die richtige Handhabung (z.B. Verwendung bestimmter Arten von Fahrzeugen, Verwendung bestimmter Anschlagmittel und Hebevorrichtungen, etc.) informieren.

Weiters muss der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber informieren, ob es sich um kontaminiertes Gut oder sonst in besonderer Weise zu behandelndes oder gefährliches Gut handelt. Der Auftraggeber bestätigt, in seinem Unternehmen einen Gefahrgutbeauftragten zu haben und dem Auftragnehmer alle gefahrgutrelevanten Daten und die erforderlichen Beförderungspapiere nach ADR zu überreichen. Ware, die Gefahrgut ist oder werden kann, darf dem Auftragnehmer nur dann zur Beförderung angeboten werden, gleichgültig ob sie in offiziellen oder inoffiziellen, internationalen oder nationalen Codes oder Abkommen aufscheint, wenn vorher schriftlich ihre Art, Type, Name, Etikettierung und Klassifizierung dem Auftragnehmer mitgeteilt wurde und der Auftragnehmer der Beauftragung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Darüber hinaus muss die Verpackung, in der die Ware transportiert werden soll, sowie auch die Ware selbst, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften deutlich außen gekennzeichnet sein, mit der Angabe der Art und Beschaffenheit der Ware. Der Auftraggeber versichert alle gesetzlichen gefahrgutrechtlichen Vorgaben zu beachten und zu erfüllen. Die Informationen über das Transportgut sowie dessen Eigenschaften sind direkt dem Auftragnehmer und nicht dessen Fahrern, Subfrächtern oder sonstigem Fahr- oder Begleitpersonal zu geben.

9. Wertdeklaration und besonderes Lieferungsinteresse

Eine Werterhöhung der Höchstbeträge gem. Art. 24 CMR oder ein besonderes Lieferungsinteresse gem. Art. 26 CMR können nicht vereinbart werden.

Eine Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration kann nicht vereinbart werden und wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftragnehmer widerspricht ausdrücklich jeder Art von Wert- oder Interessendeklaration, insbesondere solchen, die die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Haftungshöchstbeträge erhöhen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeglicher Form der Bekanntgabe eines Auftragswertes, Warenwertes, etc., etwa in Rechnungen, Aufträgen, Lieferscheinen, Angeboten oder in sonstiger Form durch den Auftraggeber oder dritte Personen kein Erklärungswert im Hinblick auf eine solche Wert- oder Interessendeklaration zukommt. Dies gilt auch dann, wenn kein ausdrücklicher Widerspruch des Auftragnehmers erfolgt; eine stillschweigende Zustimmung des Auftragnehmers zu einer solchen Deklaration wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Vereinbarung auf Erhöhung oder Verzicht von Haftungshöchstgrenzen, die in vertraglichen Bedingungen oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, ist nicht möglich.

10. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Ersatz von Auslagen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen sowie Vorschriften von Zoll-, Hafen- und sonstigen Behörden einzuhalten und sämtliche Zölle, Steuern, Abgaben etc. zu tragen und zu bezahlen, sowie dem Auftragnehmer auch alle bei diesem aufgelaufenen oder erlittenen Strafen, Abgaben, Spesen und Schäden zu vergüten.

11. Pflichten betreffend Beförderungspapiere

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer bzw. dem von diesem eingesetzten Fahrer bzw. einem vom Auftragnehmer eingesetzten Subfrächter oder den sonstigen den Transport begleitenden Personen sämtliche Beförderungspapiere und Begleitdokumente zu übergeben, die zur Durchführung des Transports und zur Erfüllung der sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger benötigt werden. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumente und für ihre rechtzeitige Übermittlung an den Auftragnehmer bzw. dessen Leute. Der Auftragnehmer und die von ihm zur Durchführung des Transports eingesetzten Personen sind nicht verpflichtet, die Dokumente auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Schäden und Kosten, die mit der Übergabe unrichtiger oder unvollständiger oder verspätet übermittelter Dokumente verbunden sind, zu ersetzen, und den Auftragnehmer und seine Leute diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Insbesondere haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber für die korrekte Angabe und Eintragung der Gewichtsangaben sowie für die vollständige und richtige Bezeichnung eines gefährlichen Gutes.

12. Schadensfälle und Haftungsbestimmungen

Der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung des Gutes während des Haftungs- oder Transportzeitraums eingetreten ist, obliegt dem Auftraggeber bzw. dem Versender. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.

Jegliche Haftung des Auftragnehmers für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare und vertragstypische Schäden sowie für bloße Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder nicht

adäquat verursachte Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers ist weiters ausgeschlossen, wenn der Schaden, der Verlust, die Überschreitung einer vereinbarten Frist oder die nicht fristgerechte Gestellung des Krans durch ein Verschulden des Auftraggebers, durch eine vom Auftraggeber erteilte Weisung, durch besondere Mängel des Gutes oder durch Umstände verursacht worden ist, die der Auftragnehmer weder vermeiden noch deren Folgen abwenden konnte. Der Auftragnehmer ist insbesondere von der Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus der mit einer oder mehreren der folgenden Tatsachen verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist:

- a) Beförderung in offenen Fahrzeugen
- b) Fehlen oder Mängel der Verpackung bei Gütern, die ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;
- c) Verladen der Güter durch den Absender oder Ausladen durch den Empfänger;
- d) natürliche Beschaffenheit gewisser Güter, der zufolge sie gänzlichem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Verstreuen, ausgesetzt sind;
- e) unrichtige, ungenaue oder unvollständige Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke;
- f) Beförderung lebender Tiere;
- g) Beförderung, die gemäß den maßgebenden Bestimmungen oder einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer unter Begleitung durchzuführen ist, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus einer Gefahr entstanden ist, die durch die Begleitung abgewendet werden sollte.

Die Haftung des Auftragnehmers ist weiters bei Zustellungen in Abwesenheit des Empfängers ausgeschlossen.

Ist der Auftragnehmer an der Erfüllung einer, mehrerer oder aller vertraglichen Verpflichtungen infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschlägen, Unruhen, Aussperrungen, Streiks (zB in Häfen) Pandemien, Cyber(Hacker-)Angriffen oder anderen Fällen höherer Gewalt (Force Majeure) gehindert und liegt die Abwendung dieser Hindernisse nicht im unmittelbaren Machtbereich des Auftragnehmers und können sie auch nicht mit einem angemessenen wirtschaftlichen und/oder technischen Aufwand (den der Auftraggeber trägt) beseitigt oder umgangen werden, ist der Auftragnehmer für die Dauer dieses Ereignisses von der Erfüllung der von dem Force Majeure Ereignis betroffenen Vertragspflicht/en befreit.

Sofern in diesen Bedingungen und den AÖSp nichts anderes geregelt ist und keine internationalen transportrechtlichen Übereinkommen zwingend zur Anwendung gelangen, ist die Haftung des Auftragnehmers wie folgt beschränkt:

- Bei Verlust oder Beschädigung des Gutes: 2 SZR pro Kilogramm des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes
- Bei Verspätungsschäden, z.B. auf Grund von Ladefristüberschreitungen oder Lieferfristüberschreitungen: in Höhe der Fracht
- Bei sonstigen Schäden: € 5.000,- pro Schadensfall

Sämtliche Fristen, insbesondere Rüge- und Schadensfeststellungsfristen, Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten ausnahmslos, soweit dies gesetzlich zulässig ist, es sei denn, der Auftraggeber, Berechtigte bzw. Anspruchsteller weist nach, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde. Die Beweislast für diesen qualifizierten Verschuldensgrad trifft den Anspruchsteller. Jede Haftung des Auftragnehmers für Vermögensschäden und Pönalen ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Haftung ist darüber hinaus auf reine Sachschäden beschränkt und ist insbesondere die Haftung ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt, Epidemien/Pandemien (zum Beispiel Covid-19 etc.), Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Hafen- und Terminalüberlastungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder Eingriffe hoher Hand oder behördliche Anordnungen bzw. Beschränkungen verursacht worden ist bzw. der Schaden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder sonstige strafbare Handlungen Dritter entstanden ist.

13. Lieferfristen

Vom Auftraggeber bekanntgegebene Be- und Entladetermine sind keine Lieferfristen gem. Art. 19 CMR, sondern nur ungefähre Richtwerte bzw. nach Erfahrungswerten geschätzte Regellaufzeiten und werden daher vom Auftragnehmer nicht garantiert. Ansprüche wegen der Überschreitung von Leistungsfristen, welcher Art auch immer, werden vom Auftragnehmer daher nicht akzeptiert. Es werden auch keine Kosten für eventuelle Folgeschäden bei Verzögerungen oder Säumniszuschläge für zu spät zugesendete Papiere akzeptiert. Eine Haftung des Auftragnehmers für Überschreitungen von Beladeterminen bzw. für die Nichteinhaltung von „Ladefenstern“ ist generell ausgeschlossen, es sei denn der Auftragnehmer hat diese Fristen krass grob fahrlässig ohne jedes Mitverschulden des Auftragnehmers oder ihm zuzurechnender Personen versäumt.

14. Ablieferung des Gutes

Die vom Auftragnehmer beförderten Güter gelten dann als abgeliefert und die Beförderung als beendet, wenn sie vom Empfänger persönlich übernommen werden oder die Güter an der vereinbarten Entladestelle abgeladen werden. Ist an der Entladestelle der Empfänger oder

einer seiner Erfüllungsgehilfen nicht anwesend, so gilt das Gut mit dem Abladen als abgeliefert und in den Gewahrsam und Verfügungsbereich des Auftraggebers gelangt. Auch bei einer solchen Abladung in Abwesenheit des Empfängers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen trifft den Auftragnehmer keine Haftung für Schäden, da die Entladung in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fällt und der Auftragnehmer bei der Entladung somit als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers anzusehen ist. Jegliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Durchführung der Entladung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jede Haftung des Auftragnehmers für Schäden oder Verluste, die nach dem Abladen an der Entladestelle entstehen, insbesondere zu Nachtzeiten, in denen kein Empfänger anwesend ist, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Entladung am vereinbarten Ort auch in Abwesenheit des Empfängers wirksam ist (z.B. die Abladung einer Maschine auf einer Baustelle in den Nachtstunden) und der Auftragnehmer mit Abladung des Gutes am vereinbarten Ort von jeglicher Haftung befreit ist.

15. Anspruch auf Zahlung des Entgelts

Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts entsteht mit Ablieferung des Frachtgutes bzw. mit Vollendung der Arbeit. Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort fällig. Skontoabzüge werden vom Auftragnehmer nicht akzeptiert. Im Falle des Zahlungsverzuges stehen dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat gemäß § 29 AÖSp zu. Darüber hinaus hat der Auftraggeber sämtliche aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung der offenen Forderung verbundenen (Rechtsanwalts-)kosten zur Gänze zu tragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nicht zur Übermittlung von originalen Transportdokumenten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Entgelt oder einen Teil desselben bis zur Übermittlung von originalen Frachtdokumenten zurückzubehalten oder Abzüge vom Entgelt aufgrund fehlender Originalpapiere vorzunehmen.

Bei Änderung des Leistungsumfangs, auch infolge behördlicher Auflagen und Vorschriften, sind diese Mehrleistungen in jedem Fall, sohin auch bei Vereinbarung eines Pauschalpreises, gesondert zu entlohnen. Gleiches gilt für Mehrleistungen infolge Veränderungen im Aufstellort, der Zeit und Dauer der Auftragsabwicklung, der Änderung der Destination, der Verlängerung der Leistungsfrist durch äußere Umstände und dergleichen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, Preiszuschläge zu verrechnen, sofern die tatsächlichen Stückgewichte bzw. die tatsächlichen Abmessungen sowie sonstigen Eigenschaften der zu bewegenden Teile von den Angaben des Auftraggebers abweichen.

16. Sicherungsrechte des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus den auf der Basis dieser AGB mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Rechtsgeschäften gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen. Das Pfandrecht und das Zurückbehaltungsrecht stehen dem Auftraggeber auch dann zu, wenn die in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Güter nicht Gegenstand des Rechtsgeschäfts sind, das den

Rechtsgrund der gesicherten Forderung bildet. Sofern der Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich den Eigentümer des Gutes im Frachtbrief bekannt gibt, kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass das Gut im Eigentum des Auftraggebers steht.

17. Anspruch auf Standgeld

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Standgeld in Höhe von € 450,- pro Tag (bei einer Standzeit von unter 24 Stunden mindestens € 100,- pro Stunde) an den Auftraggeber zu verrechnen. Das Standgeld steht dem Auftragnehmer auch dann zu, wenn den Auftraggeber kein Verschulden an der Standzeit trifft. Ein Standgeldanspruch entsteht, wenn eine Wartezeit/Stehzeit von 1,5 Stunden insgesamt überschritten wird. Im Falle eines Sondertransports gebührt dem Auftragnehmer ein Standgeld in Höhe von € 600,- pro Tag (bei einer Standzeit von unter 24 Stunden mindestens € 120,- pro Stunde)

18. Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, Kürzungen des Entgelts vorzunehmen oder mit Gegenforderungen gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers aufzurechnen. Es gilt ausnahmslos ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot zu Gunsten des Auftragnehmers gemäß der Bestimmung des § 32 AÖSp.

19. Haftung für Verwaltungsstrafen

Der Auftraggeber ist für die Beladung verantwortlich und haftet dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Fahrern, sonstigem Hilfspersonal und überlassenem Bedienpersonal sowie dem vom Auftragnehmer eingesetzten Subfrächter bzw. dessen Fahrer oder Hilfspersonal für sämtliche Schäden aus einer allfälligen Überladung (Überschreitung zulässiger Gesamtgewichte, Überschreitung zulässiger Achslasten, jeder Art etc.). Zu solchen Schäden zählen auch allfällige Strafen, gleich aus welchem Titel, Stehzeiten des Fahrzeuges oder Schäden am Fahrzeug. Der Auftraggeber haftet auch für Verwaltungsstrafen, die aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Beförderungspapieren resultieren. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber insbesondere auch für Verwaltungsstrafen, die aufgrund von fehlenden Genehmigungen für Routen über den Auftragnehmer verhängt werden, sowie für Verwaltungsstrafen die aus dem Abstellen des Fahrzeugs bzw. dem Warten des Auftragnehmers auf und in der Nähe von Baustellen resultieren.

20. Ergänzende Bestimmungen für Schwertransporte

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden aufgrund ihm oder den von ihm zur Auftragserfüllung eingesetzten Personen gegenüber gemachten falschen Angaben über transportrelevante Informationen wie insbesondere Höhe, Breite, Gewicht oder sonstige für die Auftragserfüllung relevante Eigenschaften des Gutes. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche Informationen zu besonderen Eigenschaften des Gutes und Anweisungen zu dessen Handhabung, wie insbesondere zu Beladung, Entladung und Bewegung des Gutes mitzuteilen. Werden solche Informationen nicht oder nicht vollständig

und/oder nicht richtig erteilt, so haftet der Auftraggeber jedenfalls für ein allfälliges Misshandling durch die am Transport beteiligten Personen (z.B. nicht fachgerechte Manipulation des Gutes bei Be- und Entladungen sowie Umladungen, Sicherung des Frachtgutes, Bezeichnung der Zurrpunkte, richtige Verwendung von Anschlagmitteln etc.) und für sämtliche dadurch verursachten Schäden und sonstigen Nachteile. Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße und transportgerechte Verpackung des Gutes und dessen Schutz vor Transporteinflüssen allein verantwortlich. Eine sogenannte Überwurfplane gilt nicht als transportgerechte Verpackung und kann eine transportgerechte Verpackung nicht ersetzen. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden die aus einer mangelhaften Verpackung resultieren. Bei Verwendung von Unterleghölzern, Ladehilfsmitteln, besonderen Transportkonstruktionen und Rahmen (Ladehilfsmittel) trifft den Auftraggeber die Pflicht zur Überprüfung von deren Belastbarkeit. Der Auftraggeber hat somit Ladehilfsmittel und die Konstruktion auf die Tauglichkeit zur Durchführung des Transportes zu überprüfen. Der Auftraggeber haftet für allfällige daraus resultierende Schäden.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beladung und Entladung des Frachtgutes ordnungsgemäß durchgeführt werden, und haftet als zur Vornahme der Beladung bzw. Entladung Verpflichteter für alle an der Beladung bzw. Entladung beteiligten Personen, welche ihm als Erfüllungsgehilfen zugerechnet werden, dies ungeachtet zwischen diesen Personen und dem Auftragnehmer allenfalls bestehender Dienst- oder sonstiger Vertragsverhältnisse.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer weiters alle notwendigen Informationen zum benötigten Fahrzeug und dessen erforderlicher Ausrüstung im Voraus zu übermitteln. Sollte das Fahrzeug gemäß diesen Informationen ausgerüstet an der Beladestelle eintreffen und werden danach zusätzliche Ausrüstungsteile benötigt bzw. muss das Fahrzeug umgebaut werden, so haftet der Auftraggeber für alle daraus resultierenden Kosten und hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Zu- und Abfahrt zur Be- und Entladestelle, insbesondere die Straßen- und Bodenverhältnisse so beschaffen sind, dass ein reibungsloser Transportablauf sowie die reibungslose Be- und Entladung gewährleistet sind. Der Auftraggeber gewährleistet weiters, dass die Zufahrt/Abfahrt zur Ladestelle/Abladestelle unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist (insbesondere kein Bestehen von generellen LKW-Fahrverboten oder Gewichtsbeschränkungen für Fahrzeuge etc.). Sollte aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse die Ladestelle/Entladestelle nicht gefahrlos erreichbar sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Zusatzaufwendungen für benötigte Schlepphilfen oder sonstige Hilfsmittel nach Auslage an den Auftraggeber weiterzuerrechnen. Wird durch Umstände bei der Be- oder Entladung oder durch Probleme bei der Zufahrt zur Ladestellen/Entladestellen die Dauer von einer Stunde überschritten, so gebührt dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung für die darüberhinausgehende Zeit, es sei denn, die Verzögerung ist ausschließlich auf ein schweres Verschulden des Auftragnehmers selbst zurückzuführen.

21. Ergänzende Bestimmungen für die Maschinengestellung (Kräne, Kran-LKW und Baumaschinen)

Im Zweifel, sohin ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung der Erbringung einer Kranarbeit, Frachtleistung oder Aushubarbeit bzw. sonstiger Tätigkeiten im Sinne einer Werkleistung, verpflichtet sich der Auftragnehmer bloß zu einer Gestellung des Krans (Krangestellungsvertrag), des LKW (Lohnfuhrvertrag) oder der Baumaschinen etc. Die Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers umfasst bei der Kran-, LKW- und Baumaschinengestellung (kurz: Maschinengestellung) daher die Überlassung der bestellten Maschine samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach Weisung und Disposition des Auftraggebers.

Geschuldet ist diesfalls ausschließlich die Überlassung einer gemäß den Informationen des Auftraggebers für die vom Auftraggeber in Aussicht genommenen Arbeiten geeigneten Maschine, die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik geprüft sowie betriebsbereit ist. Die Beistellung des Bedienpersonals erfolgt im Wege der Arbeitskräfteüberlassung und haftet der Auftragnehmer für das überlassene Personal nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden. Der Auftragnehmer schuldet also die Überlassung eines geeigneten Maschinenführers, der mit der Bedienung der gestellten Maschine vertraut und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zur Bedienung der Maschine (des Krans, des LKW oder der Baumaschine) berechtigt ist.

Das dem Auftraggeber überlassene Bedienpersonal darf nur entsprechend der vereinbarten Qualifikation für die vereinbarte Tätigkeit am vereinbarten Einsatzort eingesetzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bzw. das überlassene Bedienpersonal darauf hinzuweisen, falls bestimmte Arbeitsmittel zu verwenden sind, insbesondere auch im Hinblick auf die erforderliche Einsatzhöhe, Achslasten, Stützdrucke und Hakenlasten. Stellt der Auftragnehmer einen gemäß den vom Auftraggeber erteilten Informationen ausgerüsteten Kran und werden danach zusätzliche Ausrüstungsteile benötigt bzw. muss der Kran umgebaut werden, haftet der Auftraggeber für den daraus resultierenden Mehraufwand.

Mangels anderslautender Vereinbarung ist der Auftragnehmer weder für das Anschlagen der Last noch für die Gestellung geeigneter Anschlagmittel, wie z.B. Anschlagketten, Anschlagseile, Hebebänder bzw. Gurte, etc. verpflichtet. Der Auftraggeber hat insbesondere sämtliche Verhebe- und Handhabungshinweise auf den Gütern selbst (wie insbesondere Warnhinweise in Form von Aufschriften und Piktogrammen) zu beachten, sowie sich davon zu überzeugen, dass die Verhebung sowie die Verwendung von Anschlagmitteln richtig und entsprechend den technischen Standards und hierfür vorgesehenen Normen erfolgt.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass das vom Auftragnehmer überlassene Bedienpersonal die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten sowie sämtliche anderen relevanten arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten kann. Verstoßen Einsatzpläne oder sonstige Weisungen des Auftraggebers gegen arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer

bzw. dem von diesem an den Auftraggeber überlassenen Personal sämtliche daraus entstehenden Nachteile, wie insbesondere von diesen zu entrichtende Verwaltungsstrafen und Kosten der Rechtsverteidigung in Verwaltungsstrafverfahren zu ersetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Einsatzpläne zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vertraglich vereinbart worden sind oder nicht.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zu machenden Angaben, insbesondere zu Gewicht, Massen, Mengen und sonstige relevanten Eigenschaften und Besonderheiten der zu befördernden Last nachzuprüfen oder zu ergänzen, es sei denn, dass diese offenkundig unrichtig oder unvollständig sind. Eine vom Auftragnehmer oder seinen Leuten erteilte Empfangs- oder Übernahmebestätigung enthält daher im Zweifel keine Gewähr für Art, Inhalt, Gewicht oder Verpackung des Gutes.

Die Haftung des Auftragnehmers für die nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung, Pandemien und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, es sei denn, diese würden im unmittelbaren Machtbereich des Auftragnehmers liegen und der Auftragnehmer hätte deren Folgen bei Wahrung der verkehrserforderlichen Sorgfalt abwenden können. Die Haftung des Auftragnehmers ist im Übrigen, soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls auf Auswahlverschulden beschränkt. Sollte dennoch eine Haftung des Auftragnehmers bestehen, so richtet sich diese ausschließlich nach den Haftungsregeln dieser AGB (siehe Haftungsbestimmungen in Punkt 11.).

22. Ergänzende Bestimmungen für die Durchführung von Kranarbeiten

Im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung von Kranarbeiten führt der Auftragnehmer diese Kranarbeiten eigenverantwortlich nach den Zielvorgaben des Auftraggebers durch. Bei der Auftragserteilung hat der Auftraggeber die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung eindeutig zu bestimmen und insbesondere Gewicht, Maß und Wert des zu bewegenden Gutes bekannt zu geben, ebenso die erforderliche Hakenhöhe und Ausladung. Außer im Fall offenkundiger Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zu machenden Angaben, insbesondere zu Gewicht, Massen, Mengen und sonstigen für die Erfüllung des Auftrags relevanten Eigenschaften und Besonderheiten der zu befördernden Last nachzuprüfen oder zu ergänzen. Eine vom Auftragnehmer oder seinen Leuten erteilte Empfangs- oder Übernahmebestätigung enthält daher im Zweifel keine Gewähr für Art, Inhalt, Gewicht oder Verpackung der Ware.

Der Auftragnehmer ist mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung des Gegenteils nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber in Aussicht genommene Einsatzstelle zu besichtigen. Der Auftragnehmer darf sich auf die Angaben des Auftraggebers zu den Bodenverhältnissen am Einsatzort sowie bei den Zufahrten verlassen und ist nicht zur Nachprüfung der diesbezüglich zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet. Anderes gilt nur, wenn offenkundig ist, dass

Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen. Bei Bestehen von Unklarheiten im Zusammenhang mit der Bodenbeschaffenheit der Einsatzstelle samt Zufahrtsstraßen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Besichtigung der Einsatzstelle zur Feststellung der gegebenen Umstände (Eignung der Zufahrtsstraßen, Beschaffenheit des Aufstellplatzes, etc.) zu beauftragen. Macht der Auftraggeber von der Besichtigung durch den Auftragnehmer keinen Gebrauch, hat er dem Auftragnehmer für sämtliche Schäden und Mehraufwendungen, die aus seinen unrichtigen und unvollständigen Angaben entstehen, einzustehen und ihn diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Sofern der Auftragnehmer den Einsatzort vor Einsatzbeginn nicht besichtigt, stellt er den Kran ausschließlich aufgrund der Angaben des Auftragsgebers (insbesondere betreffend Arbeitshöhe, Ausladung etc.) zur Verfügung. Sollte der Kran aufgrund vom Auftraggeber erteilter unrichtiger oder unvollständiger Angaben für den Einsatz nicht geeignet sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers und hat dieser auch dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen.

Der Auftraggeber hat weiters dafür zu sorgen, dass der für den Transport des Krans zum Einsatzort in Aussicht genommene Zufahrtsweg sowie die für die Aufstellung des Krans vorgesehene Fläche für den Einsatz geeignet sind; die Zufahrt und die Aufstellfläche fallen daher in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Somit hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Beschaffenheit von Zufahrt und Aufstellfläche den Anforderungen des vom Auftragnehmer beigestellten Krans entspricht, dies insbesondere hinsichtlich der für deren Gewicht erforderlichen Tragfähigkeit des Untergrundes. Auf besondere Gefahren wie etwa weichen Untergrund, Unterbauten, Erdleitungen, Hohlräume, etc., die die Stand- und Betriebssicherheit des Krans am Einsatzort und der Zufahrt zu demselben beeinträchtigen könnten, sowie auf in räumlicher Nähe zum Einsatzort vorhandene oberirdische Stromleitungen bzw. Oberleitungen elektrisch betriebener Verkehrsmittel hat der Auftraggeber den Auftragnehmer ausdrücklich hinzuweisen.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Flurschäden durch Befahren und Aufstellen des Krans. Sollte die Zufahrt zum Einsatzort bzw. die Abstellfläche aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nicht bzw. nicht gefahrlos erreichbar sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, Zusatzaufwendungen für Schlepphilfen etc. nach Auslage an den Auftraggeber weiterzuerrechnen.

Die Einholung der zum Befahren von fremden Grundstücken sowie von nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer obliegt dem Auftraggeber. Er hat den Auftragnehmer und dessen Leute diesbezüglich von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes bzw. aus einer Besitzstörung ergeben können, freizustellen.

Werden bei Arbeiten mit Geräten öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen und einzuhalten. Die vom

Auftragnehmer beigestellten Geräte dürfen ausnahmslos nur innerhalb der behördlich genehmigten Stellflächen verwendet werden, keinesfalls dürfen die seitlichen Grenzen der genehmigten Flächen überragt und/oder der Fließverkehr behindert werden. Die vom Auftraggeber eingeholte behördliche Genehmigung ist dem Auftragnehmer vorab in Kopie zu übermitteln. Falls die Genehmigung die beauftragten Arbeiten nicht deckt, ist der jeweilige Auftragnehmer-Mitarbeiter vor Ort berechtigt, den Einsatz abubrechen und der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer dennoch das volle Entgelt zu bezahlen. Ersatzansprüche gegen den Auftragnehmer stehen bei berechtigtem Abbruch des Einsatzes durch den Mitarbeiter des Auftragnehmers keinesfalls zu.

Der Auftragnehmer übernimmt die Einholung von Sondergenehmigungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen für den Auftraggeber nur mit gesonderter schriftlicher Vereinbarung und gegen ein gesondertes Entgelt. Er übernimmt jedoch keine Haftung für den rechtzeitigen Erhalt dieser behördlichen Genehmigungen. Eine Kopie der vom Auftragnehmer eingeholten Genehmigung wird dem Auftraggeber übermittelt. Der Auftragnehmer trifft in solchen Fällen bei entsprechender gesonderter schriftlicher Beauftragung auch Sicherungsmaßnahmen wie die Vornahme von Absperrungen am Einsatzort im Vorfeld des Einsatzes. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht verpflichtet, den Einsatz in irgendeiner Weise zu überwachen bzw. während der Durchführung der Arbeiten vor Ort anwesend zu sein. Vielmehr hat der Auftraggeber als tatsächlich die Arbeiten durchführendes Unternehmen vor Ort dafür zu sorgen, dass die behördlich vorgeschriebenen und alle sonst erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen während der gesamten Einsatzzeit tatsächlich eingehalten werden. Das vom Auftragnehmer gestellte Bedienpersonal des Krans ist für die Einhaltung dieser Verkehrssicherungsmaßnahmen vor Ort nicht verantwortlich. Das Risiko und die Kosten sowie damit verbundene Nebenkosten (z.B. KFZ-Aufbewahrung, etc.) einer trotz aufgestelltem Halteverbot notwendigen Ortsveränderung oder Abschleppung von Fahrzeugen dritter Personen, die auf der Halteverbotsfläche abgestellt sind, trägt jedenfalls der Auftraggeber.

Allfällige Gefahrenbereiche am Einsatzort (z.B. Stromleitungen jeder Art, möglicher Steinschlag, etc.) sind dem Auftragnehmer sowie dem Kranführer vor Einsatzbeginn mitzuteilen. Allfällige besondere Eigenschaften des Gutes (z.B. dessen besondere Empfindlichkeit, eine bestehende Kontamination oder die Eigenschaft als Gefahrgut bzw. als Abfall) und allfällige besondere Handhabungshinweise sind dem Auftragnehmer bereits bei Vertragsabschluss sowie dem Kranführer rechtzeitig vor Einsatzbeginn mitzuteilen. Soweit es sich bei dem zu bewegenden Gut um gefährliche Güter handelt, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass sämtliche gefahrgutrechtlichen Vorgaben, insbesondere betreffend Verpackung und Deklaration, etc. beachtet und erfüllt werden. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflichten, gehen sämtliche aus einer nicht fachgerechten Manipulation durch den Auftragnehmer oder von ihm zur Erfüllung des Auftrags eingesetzte Personen resultierenden Schäden zu seinen Lasten und hat er die an der Auftragserfüllung beteiligten Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der Auftraggeber hat am Einsatzort dafür zu sorgen, dass dem Kranführer des Auftragnehmers genügend Hilfskräfte zur Verfügung stehen, die mit den durchzuführenden Arbeiten vertraut und auch über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften aufgeklärt sind. Die Anwesenheit eines entsprechend ausgebildeten Ersthelfers vor Ort ist verpflichtend.

Das Anschlagens des zu verhebenden Gutes erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat dabei insbesondere sämtliche Verhebe- und Handhabungshinweise auf den Gütern selbst (wie insbesondere Warnhinweise in Form von Aufschriften und Piktogrammen) zu beachten, sowie sich davon zu überzeugen, dass die Verhebung sowie Verwendung von Anschlagmitteln richtig und entsprechend den technischen Standards und hierfür vorgesehenen Normen erfolgt. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich auch einen Einweiser des Auftragnehmers für die durchzuführenden Kranarbeiten bestellt, hat der Auftraggeber selbst dem Auftragnehmer-Kranführer einen entsprechend geschulten Einweiser am Einsatzort zur Verfügung zu stellen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das zu hebende Gut während des Hebevorgangs für den Kranführer nicht durchgehend sichtbar ist.

Für Kraneinsätze erforderliche Gegengewichte sowie sonstiges Zubehör wie Unterlagsplatten, Mannkörbe, etc., werden vom Auftragnehmer mit gesonderten Transportfahrzeugen zum Einsatzort gebracht und wieder abgeholt. Die dadurch anfallenden Zusatzkosten trägt der Auftraggeber und werden diese nach Aufwand verrechnet.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Durchführung des Auftrags Subunternehmer einzusetzen. Sollte der Einsatz aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht oder erst verspätet durchgeführt werden, gehen Steh- und/oder Ausfallzeiten zu Lasten des Auftraggebers und hat er dem Auftragnehmer diese entsprechend den Bestimmungen dieser AGB abzugelten. Falls bei Durchführung des Auftrags aufgrund eines Verschuldens des Auftragnehmers ein Schaden entstehen, richtet sich die Haftung des Auftragnehmers ausschließlich nach den Haftungsregeln dieser AGB.

Bei der Beauftragung von Hebearbeiten schließt der Auftragnehmer über Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten auch eine Transportversicherung für das zu bewegende Gut ab, die für Schäden am zu verhebenden Gut einen verschuldensunabhängigen Versicherungsschutz bietet. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber den Auftragnehmer bereits bei Beauftragung mit einer Hebearbeit den konkreten Wert des zu bewegenden Gutes schriftlich bekanntzugeben. Dieser Wert wird der Transportversicherung als Versicherungssumme zugrunde gelegt. Sollte sich herausstellen, dass der Wert des zu bewegenden Gutes höher war als vom Auftraggeber angegeben, und die Transportversicherung aus diesem Grund wegen des Einwandes der Unterversicherung ihre Leistung kürzen, so reduziert sich im selben Ausmaß auch die Haftung des Auftragnehmers.

Entsteht aufgrund eines Verschuldens des Auftraggebers (z.B. wegen unrichtiger Angaben zu Gewichten und Maßen) ein Schaden an Geräten des Auftragnehmers oder hat der Auftragnehmer aus diesem Grund zusätzliche Aufwendungen zu tragen, so hat der Auftraggeber ihm alle daraus resultierenden Kosten einschließlich allfälliger Folgekosten zu ersetzen. Für die Dauer der Ausfallszeit des Geräts hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer 60% des vereinbarten Entgelts als verschuldensunabhängige Konventionalstrafe zu ersetzen. Entsteht aufgrund eines Verschuldens des Auftraggebers bei Dritten ein Schaden, so hat der Auftraggeber dem Dritten den Schaden zu ersetzen und den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

23. Verjährung von Ansprüchen

Sämtliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren innerhalb von 6 Monaten, dies unabhängig von ihrem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt in allen Fällen mit dem Zeitpunkt der Erteilung des jeweiligen Auftrages.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstandsvereinbarung

Sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen den Parteien auf der Basis dieser AGB unterliegen ausschließlich österreichischem Recht; die Anwendung der Bestimmungen des IPR ist ausgeschlossen. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien, die Transportleistungen sowie auf diesen AGB basierende Rechtsgeschäfte betreffen, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-2721 Bad Fischau-Brunn vereinbart. Dies betrifft auch Streitigkeiten über den wirksamen Bestand eines solchen Vertrags.